



## Protokoll der 47. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 5. November 2020 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 21:30 Uhr im/mittels Dachgeschoss

---

Vorsitz:	Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
Anwesend:	Studer Thomas, Gemeindevizepräsident Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied Däster Peter, Gemeinderatsmitglied Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
Entschuldigt:	Arnoldi Jörg, Gemeinderatsersatzmitglied Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
Protokollführung:	Caspar Mario, Gemeindeverwalter
Referenten:	Portmann Peter, Leiter Projektmanagement Kreis I Dürrenmatt Roger, Amt für Umwelt Leimer Thomas, Bauverwalter

### Traktanden

#### öffentlich

1. Altreustrasse/Selzacherstrasse/Übernahme durch die Einwohnergemeinde Selzach  
- **Vorstellung des Strassenprojekts des Amtes für Verkehr und Tiefbau (Verlegung Altreustrasse)**  
- **Vorstellung des Projektes "Ausbau Lochbach Eichholzstrasse bis SBB" (Renaturierung)**
2. Protokollgenehmigung  
**Protokoll der 46. Sitzung vom 22.10.20**
3. Kreditorenrechnungen  
**Rechnungskontrolle vom 26.10.20**
4. Postulat "Massnahmen in Altreu; Sängli"  
**Behandlung und Antragsstellung an die Gemeindeversammlung**

5. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium  
**Reorganisation der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung  
- Verabschiedung der Änderungen der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung**
  6. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium  
**Anpassung der Sitzungsgelder für Behördenmitglieder  
- Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung**
  7. kommunale Rechtsgrundlagen  
**Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 3158**
  8. gemeindeeigene Liegenschaften (ausser Schulliegenschaften)  
**Sanierung, Um- und Ausbau Mehrzweckgebäude**
  9. Informationen und Massnahmen zum Corona-Virus  
**Nachtragskredit für Entschädigungen für Verzicht auf Seniorenreise**
  10. Informationen und Massnahmen zum Corona-Virus  
**Nachtragskredit für Anerkennung der Dienste im Corona-Jahr 2020 an die Behörden und Mitarbeitenden der Gemeinde**
  11. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**
- nicht öffentlich
12. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren  
**Nachlassbegehren**
  13. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung  
**Neueinstufungen des Gemeindepersonals**
  14. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale, Pensen, Rekrutierung  
**Beförderung und Neueinstufung der Verwaltungsangestellten Finanzen zur Stv. Gemeindeverwalterin**

6130 Kantonsstrassen  
129-2020

1. **Altreustrasse/Selzacherstrasse/Übernahme durch die Einwohnergemeinde Selzach**  
**- Vorstellung des Strassenprojekts des Amtes für Verkehr und Tiefbau (Verlegung Altreustrasse)**  
**- Vorstellung des Projektes "Ausbau Lochbach Eichholzstrasse bis SBB" (Renaturierung)**

#### Akten

- 1\_Protokollauszug der GR Sitzung vom 17.03.16
- 2\_Vorlage Präsentation P. Portmann und D. Secci
- 3\_Vorprüfungsbericht ARP, Jannine Stüdeli-Bader, vom 21. Oktober 2020
- 4\_Plan Strassenbauprojekt: Erschliessungsplan TB.034.137.351, 1:500, E+B, 1.07.20
- 5\_Plan Strassenbauprojekt: Landerwerbsplan TB.034.137.352, 1:500, E+B, 1.07.20
- 6\_Technischer Bericht Strassenbauprojekt: be\_200701\_tech\_n\_bericht, E+B, 21.07.20
- 7\_Strassenbauprojekt: Bericht Nr. 520068.1, GEOTEST, 07.05.20
- 8\_Strassenbauprojekt: Bodenschutzkonzept, TERRA AG, 20.04.20
- 9\_Ausbau Lochbach Vorprüfung, bsb
- 10\_Querprofile/ Normalprofile 1:50, Plan Nr. 7979/4, bsb, 27.07.20
- 11\_Raumplanungsbericht, Vorprüfung, bsb, Rev. 2, 27.07.20
- 12\_Kostenvoranschlag: KV\_Bachverbauung\_Okt\_2020

#### Ausgangslage

Bereits an der Sitzung vom 17.03.16 hatte sich der Gemeinderat über das vorliegende Projekt "Verschiebung und Neubau der Altreustrasse" durch Peter Portmann vom Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) informieren lassen.

Ziel des Kantons ist es, die Altreustrasse/Selzacherstrasse, heute eine Kantonsstrasse, der Gemeinde zu übergeben. Der Gemeinderat nahm vom Projekt Kenntnis und stimmte dessen weiterführenden Planung zu.

An mehreren Sitzungen und in Absprache mit den entsprechenden kantonalen Ämtern und den Eigentümern der betroffenen Parzellen wurde das vorliegende Projekt ausgearbeitet.

Wesentlich geändert hat sich gegenüber der Vorstellung im Gemeinderat von 2016 die Tatsache, dass eine Beteiligung der Gemeinde an den Kosten einer Kantonsstrasse seit 2019 aufgehoben worden ist.

Das kommunale Hochwasserschutzprojekt steht in engem Zusammenhang mit dem vorliegenden kantonalen Strassenprojekt. Das Gerinne des Lochbachs soll in diesem Abschnitt, von der Eichholzstrasse bis an die SBB Linie, aufgeweitet und renaturiert werden. Mit der Renaturierung des Baches können von Bund und Kanton Beiträge in der Höhe von 65-90% auf die beitragsberechtigten Kosten erwartet werden. (Kostenschätzung total, CHF 590'000, Beiträge ca. CHF 295'000).

Das ausgearbeitete Projekt ist in Einklang mit dem Vorprojekt des Lochbachabschnittes Bielstrasse (Drogerie Geiser) bis Eichholzstrasse (Grabmattweg/Hexengässli). Dieser Bachabschnitt soll direkt im Anschluss realisiert werden.

Der Ausbau des Lochbaches und seines Gewässerraumes ist, mit Ausnahme der Kompensationspflicht für wegfallende Fruchtfolgeflächen (FFF), relativ unbestritten und unkritisch. Die zahlreichen Vorgaben und Auflagen der kantonalen und bundesweiten Richtlinien und Gesetzen sind zu befolgen. Dies bildet eine Voraussetzung zum Erhalt der entsprechenden Beiträge.

Die offizielle Vorprüfung hat eine prinzipielle Zustimmung der Ämter ergeben. Einzelne Anpassungen sind noch notwendig und werden in das Projekt eingearbeitet. Insbesondere muss zur Festlegung des Gewässerraumes in diesem Bachabschnitt ein kommunaler Nutzungsplan erstellt und genehmigt werden, auch wenn der Gewässerraum aller Bäche im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision in der nächsten Zeit ohnehin festgelegt werden wird.

Auf den ursprünglich gleichzeitig vorgesehenen Ausbau der Eichholzstrasse mit den beiden Bushaltestellen soll verzichtet werden, denn dafür wäre ebenfalls ein kommunaler Erschliessungsplan notwendig.

Es macht Sinn, dass die Art des Ausbaus der gesamten Eichholzstrasse, inklusive des behindertengerechten Ausbaus der Bushaltestellen, im Ortsplanungsverfahren festgelegt wird.

Richtigerweise verlangt der Vorprüfungsbericht, dass die beiden Projekte gleichzeitig aufgelegt werden sollen.

Folgende Entscheide (**Variablen jeweils blau markiert**) müssen durch den Gemeinderat vor der Überarbeitung des Projektes gefällt werden:

1. Soll die Strassenbreite für die Altreustrasse wie vorgesehen auf 5.50m festgelegt werden?
2. Soll auf der ganzen Strecke, also vom Bahnweg bis zur Bielstrasse ein Trottoir von 1.50m erstellt werden?
3. Soll ein LKW- Verbot den LKW- Verkehr über die Überführung unter der Haagkreuzung, umleiten?
4. Soll der Ausbau der Eichholzstrasse im Bereich der Bushaltestellen, "Arnold" zeitlich verschoben werden?
5. Soll die verloren gehende FF-Fläche auf GB Selzach Nr. 3535 kompensiert werden?
6. Soll die Auflage der beiden Projekte gemeinsam im Januar 2021 erfolgen?

#### Erwägungen

Die beiden Projekte hängen derart stark zusammen, dass sie gemeinsam betrachtet und entschieden werden sollen. Eine gemeinsame Auflage ist auch für die Verständlichkeit für die Bevölkerung wichtig und richtig.

Der vorliegende Projektstand erlaubt es, **die oben aufgeführten**, wichtigen Entscheide zu fällen, welche in die Projekte einfließen müssen. Die Entscheide des Gemeinderates werden anschliessend ins Projekt und damit in die Unterlagen der öffentlichen Auflage einfließen.

1. zu Fragestellung Nr. 1 "Strassenbreite"  
Mit einer vorgesehenen Strassenbreite von 5.50m befindet sich die Altreustrasse "in guter Gesellschaft" mit anderen Sammelstrassen im Dorf. Die Bellacherstrasse im östlichen Teil ist 5.50m breit. Südseitig ist lediglich ein Trottoir von 1.75m Breite vorgesehen. Die Schänzlistrasse ist ebenfalls 5.50m breit. Hier besteht ein Trottoir von fast 2.0m Breite. Die Moosstrasse wurde 2003 auf 5.50m ausgebaut und mit einem Trottoir von 1.75m Breite ausgestattet. Für den Ausbau der Eichholzstrasse ist ein Ausbau von lediglich 5.0m mit einem Trottoir 1.75m Breite vorgesehen.

Wie in der Projektvorstellung von Peter Portmann dargelegt, bedeutet eine Strassenbreite von 5.50m natürlich ein erschwertes Kreuzen im Begegnungsfall LKW / LKW. Auf der Altreustrasse verkehrt der BGU- Bus im Halbstundentakt. Es sind also Ausweichstellen vorzusehen, auch wenn durch die Höhenbegrenzung in der SBB Unterführung die ganz grossen Fahrzeuge nicht auf der Altreustrasse unterwegs sind.

Die heutige Belagsbreite beträgt in weiten Abschnitten ebenfalls ca. 5.50m.

2. zu Fragestellung Nr. 2 "Trottoir auf der ganzen Länge"

Es gilt zu überlegen, ob die Fussgänger effektiv an die Bielstrasse geführt werden sollen. Entlang der Bielstrasse verläuft beidseitig sowohl ein Fuss- wie ein Radweg. Allerdings ist der Weg ins Dorf via Hexengässli oder Längasse für Fussgänger sicherer. Im Bereich "Grabachern" besteht kein Fussgängerstreifen, hingegen sowohl beim Gassackerweg, wie auch beim Postbrunnen.

3. zu Fragestellung Nr. 3 "Signalisation LKW"

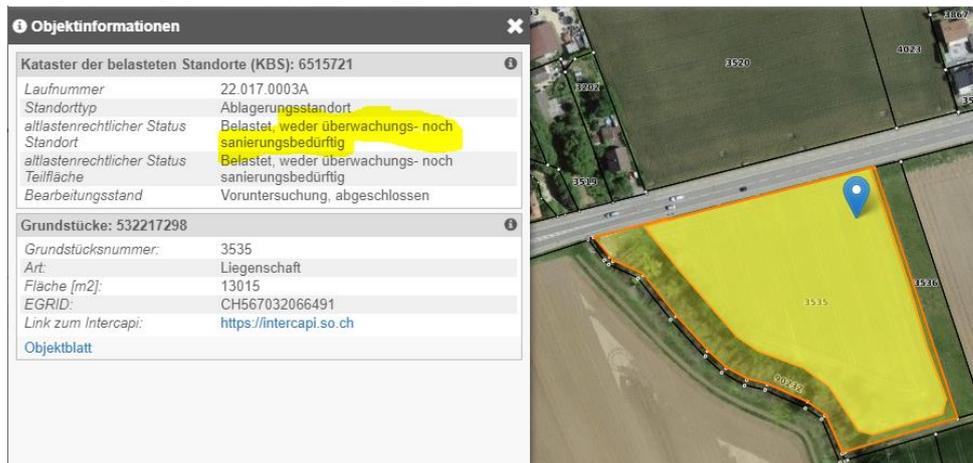
Mit einem Verbot für Lastwagen könnte der Konflikt, "Kreuzen LKW / LKW" verhindert werden. Allerdings gilt es zu bedenken, dass in diesem Fall alle LKW's über Altreu umgeleitet würden. Diese müssen einen Umweg bis zur Abzweigung Eichackerweg (Richtung Grüner Aff) fahren, was zu einer Belastung von Strasse und Anwohnern führt.

4. zu Fragestellung Nr. 4 "Ausbau Eichholzstrasse"

Der Ausbau des nördlichen Abschnittes der Eichholzstrasse wurde anfangs in den Projektperimeter genommen, weil angenommen wurde, dass die Realisation im gleichen Verfahren durchgeführt werden könnte. Mit der Forderung aus dem Vorprüfungsbericht, "es sei ein eigener kommunaler Erschliessungsplan notwendig", entfällt der Vorteil. Es macht wenig Sinn, so kurz vor der Auflage der gesamten Ortsplanungsrevision mit den entsprechenden Erschliessungsplänen einen Teilerschliessungsplan auflegen zu wollen. Eine objektive Dringlichkeit besteht nicht.

5. zu Fragestellung Nr. 5 "Kompensation der FF-Fläche"

Dass die unwiderruflich verloren gehende FF-Fläche kompensiert werden muss, ist nach der entsprechenden bundesweiten Gesetzgebung unumstösslich. Mit der in fast in direkter Nachbarschaft liegenden ehemaligen Aufschüttungsfläche von Giessereisanden steht eine geeignete Fläche zur Verfügung. Im Kataster der belasteten Standorte ist die Parzelle GB Selzach Nr. 3535 als "weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig" eingestuft. Die kantonalen Behörden, Bodenschutz, bieten Hand, diese Fläche mit entsprechenden Aufwertungsmassnahmen in eine FFF Qualität überführen zu können. Der Eigentümer der Parzelle ist damit einverstanden.



Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein Pilotprojekt, welches auch auf anderen entsprechenden Standorten im Kanton zur Anwendung kommen könnte. Es gilt zu beachten, dass die Parzelle GB Selzach Nr. 3535 mit ihren 13'015 m<sup>2</sup> bedeutend grösser ist, als die für unser Projekt zu kompensierende Fläche von ca. 2'100 m<sup>2</sup>. Allerdings ist es wenig sinnvoll, und vom Eigentümer auch nicht erwartet, dass nur ein kleiner Teil der Fläche aufgewertet würde. Sollte allerdings ein "FFF- Guthaben" entstehen, muss dies im Eigentum der Einwohnergemeinde Selzach bleiben (ausser die entsprechenden Massnahmen werden vom Kanton übernommen).

6. zu Fragestellung Nr. 6 "Gemeinsame Auflage im Januar 2021"

Die beiden Projekte sind abhängig von verschiedenen externen Faktoren. Eine bodenschonende Arbeitsweise ist Bedingung insbesondere bei den Arbeiten für die neue Strasse. Zur Einhaltung dieser Auflage ist die Möglichkeit eines frühen Baubeginns notwendig. Mit den Hauptarbeiten soll im Juni 2021 begonnen werden; die beiden Projekte sollten dann bis Herbst 2022 abgeschlossen werden können. Die Arbeiten im und am Bach sollen gemäss Vorprüfung zwischen Mai und Oktober ausgeführt werden. Damit die Arbeiten im Bach im Mai 2022 beginnen können, ist mit der Strassenverlegung möglichst frühzeitig im Jahr 2021 zu beginnen.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Carmen Zeller	Diskussion	
Peter Bichsel	Diskussion	
Jörg Arnoldi	Diskussion	
Christoph Scholl	Diskussion	Antrag FDP Fraktion: Am 5. November nur eine 1. Lesung durchführen mit der Präsentation, am 19. November nochmals traktandieren mit den notwendigen Beschlüssen. Ausserdem sind für die offenen Fragen Anträge der Bau- und Werkkommission einzuholen.
Beat Kohler	Diskussion	
Brigitte Danz	Diskussion	
Viktor Brotschi	Diskussion	

**Der Bauverwalter** orientiert über die Ausgangslage und informiert, dass **Roger Dürrenmatt** vom Amt für Umwelt für Herrn Secci eingesprungen ist.

**Herr Peter Portmann**, Amt für Verkehr und Tiefbau erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die Ausgangslage.



# Selzach

## Sanierung Altreustrasse und Hochwasserschutz Lochbach

5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

1



## Ausgangslage

Information GR  
vom 17.03.2016:

- Teil Süd belassen  
(Pauschalentschädigung)
- Sanieren / Verlegen Teil Nord
- Abtreten an Gde.



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

2



## Projektentwicklung

### Projekt 2018:

- Kulturlandverbrauch Altreustrasse ca. 2'800 m<sup>2</sup>
- Kein durchgehender Gehweg ab H5



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

3



## Projektentwicklung

### Projekt 2020:

- Reduktion Kulturlandverbrauch Altreustrasse um ca. 700 m<sup>2</sup> auf ca. 2'100 m<sup>2</sup>, weil:
  - Gewässerraum von 17 m auf 15 m (AfU)
  - Strassenbreite von 6 m auf 5.5 m
  - GB 3171 neu ca. 250 m<sup>2</sup>
- durchgehender Gehweg ab H5
- Querung H5

5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

4



# Projektentwicklung

## Gewässerraum neu 15 m:

- Reduktion Landverbrauch ca. 350m<sup>2</sup>

## Strassenbreite neu 5.50 m:

- Reduktion Landverbrauch ca. 80 m<sup>2</sup>
  - => Kreuzen PW / PW mit 70 km/h
  - => Kreuzen LW / PW mit ca. 30 km/h
  - => Kreuzen LW / LW mit ausweichen

5.11.2020

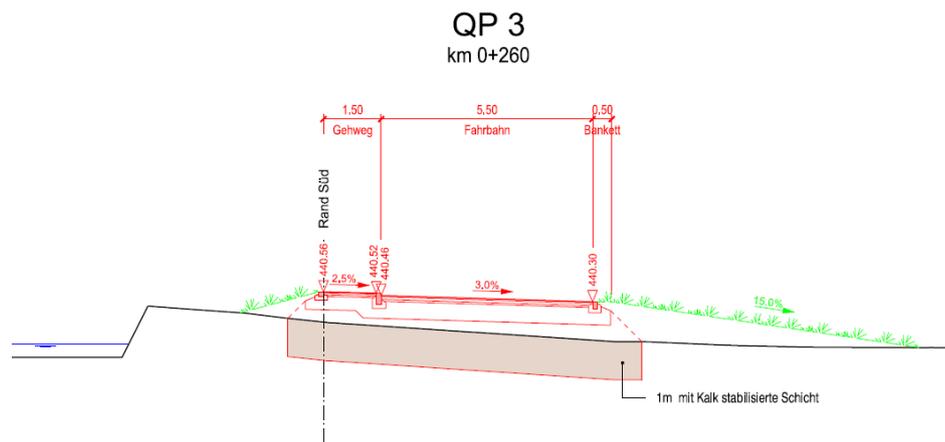
Info Gemeinderat Selzach

5



# Projektentwicklung

## Querprofil:



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

6



# Projektentwicklung

## Beispiele:

- **Moosstrasse:**  
best. 5.50 m + Gehweg 1.75 m
- **Bellacherstrasse:**  
best. 5.50 m / proj. Gehweg 1.75 m
- **Bangertenweg:**  
best. ca. 5.0 m / proj. 5.50 m + Gehweg 1.75 m
- **Schänzlistrasse:**  
best. 5.50 m + Gehweg 1.75 m
- **Eichholzstrasse:**  
best. 5.00 m / proj. Gehweg 1.75 m

5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

7



# Projektentwicklung

## Massnahmen:

- Verbot für Lastwagen
- Kreuzungsstellen einrichten
- Verbreiterung auf 6 m
- Gehwegabschluss teilweise überfahrbar



5.11.2020

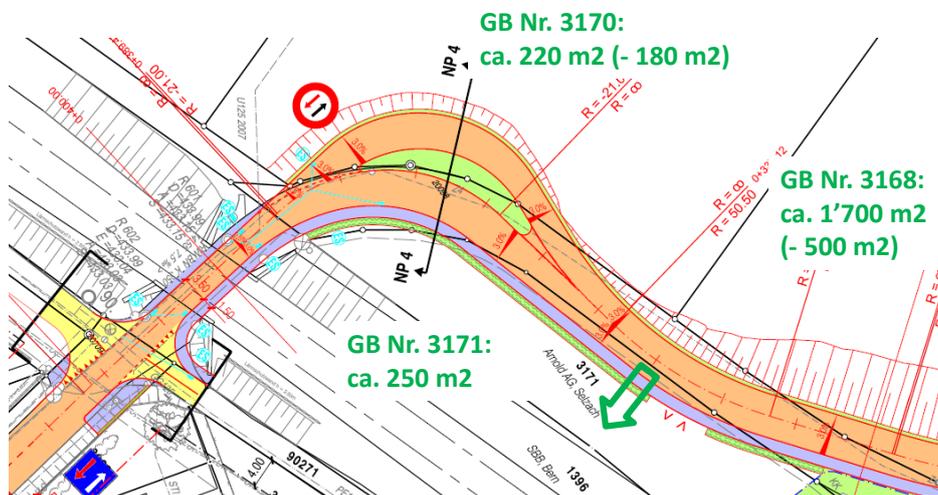
Info Gemeinderat Selzach

8



# Projektentwicklung

## GB 3171 neu mit ca. 250 m<sup>2</sup> tangiert



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

9



# Projektentwicklung

## Gehwegbreite GB Nr. 4490: 1.50 / 2.00 m ?



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

10



## Projektentwicklung

### Querung H5:



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

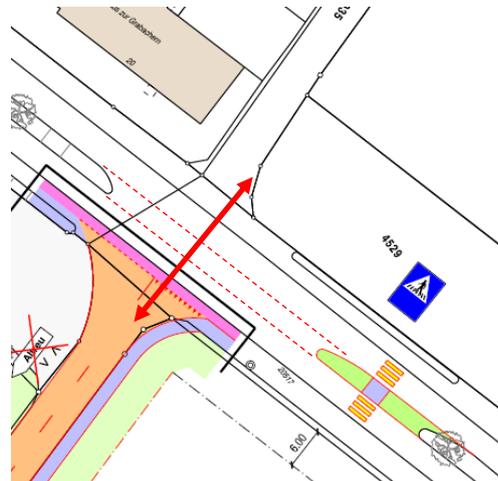
11



## Projektentwicklung

### Querung H5:

- Ersetzen Linksabbieger durch kürzeren Mittelbereich  
=> **Verbesserung für Velo**
- Demontage Signalisation «Altren» und «Storchendorf»  
=> **via Längackerstrasse**
- Möglichkeit FGS  
=> **Verbesserung für FG**



5.11.2020

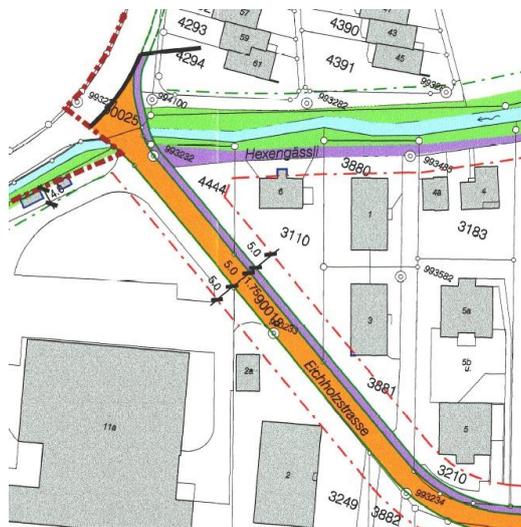
Info Gemeinderat Selzach

12

## Projektentwicklung

### Eichholzstrasse: (gültiger ESP)

- B = 5.00 m
- Gehweg 1.75 m
- BL mit a = 5.00 m



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

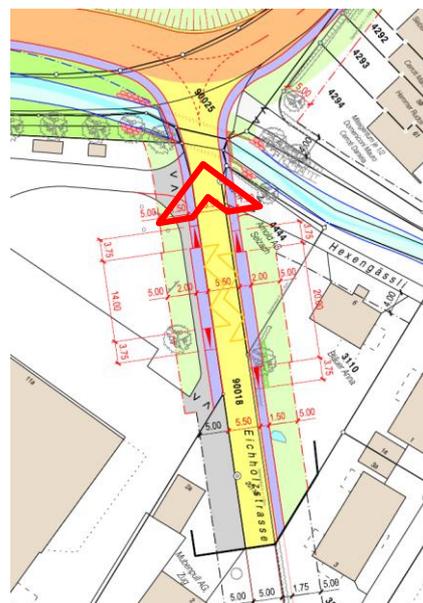
13

## Projektentwicklung

### Eichholzstrasse: (neuer kommunaler ESP)

- B = 5.50 m
- Gehweg 1.50 – 2.00 m  
(beidseitig / BehiG)
- BL mit a = 5.00 m +

**Entscheid:**  
Eichholzstrasse wird  
zurückgestellt und in OP-  
Revision aufgelegt.



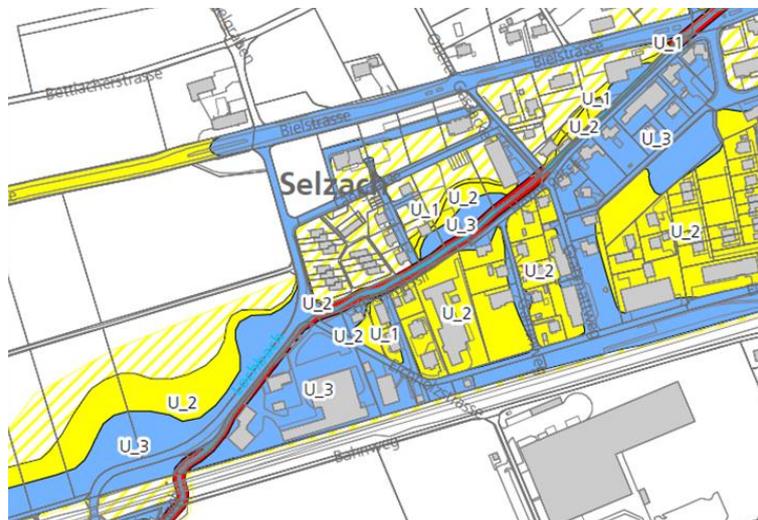
5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

14

# Projektentwicklung

## Lochbach: Ausgangspunkt Gefahrenkarte



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

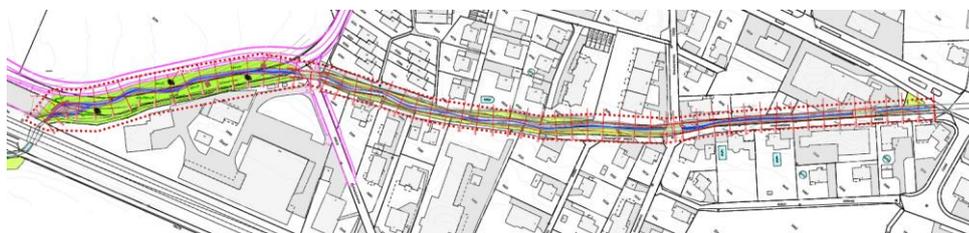
15

# Projektentwicklung

## Lochbach: Projekt 2017

Kant. Erschliessungs- und Gestaltungsplan Lochbach  
Grabmattweg (T5 bis SBB-Durchlass)

- Hochwasserschutz und Revitalisierung auf 590 m Länge



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

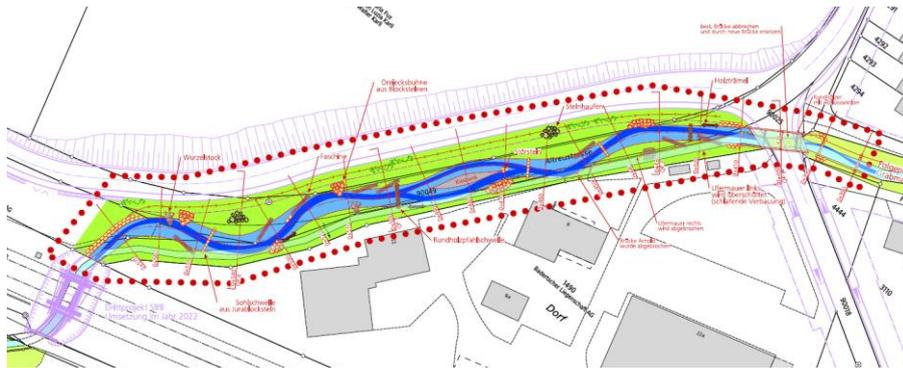
16



# Projektentwicklung

## Lochbach: Projekt 2020

- Perimeter verkürzt auf Abschnitt Altreu-strasse
- L = 200 m / Gewässerraum = 15m



5.11.2020

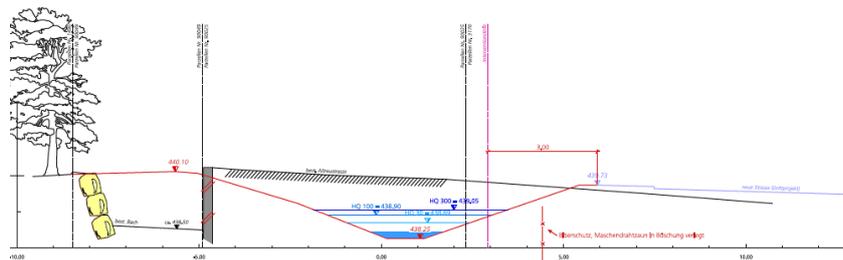
Info Gemeinderat Selzach

17



# Projektentwicklung

## Lochbach: Querschnitt



5.11.2020

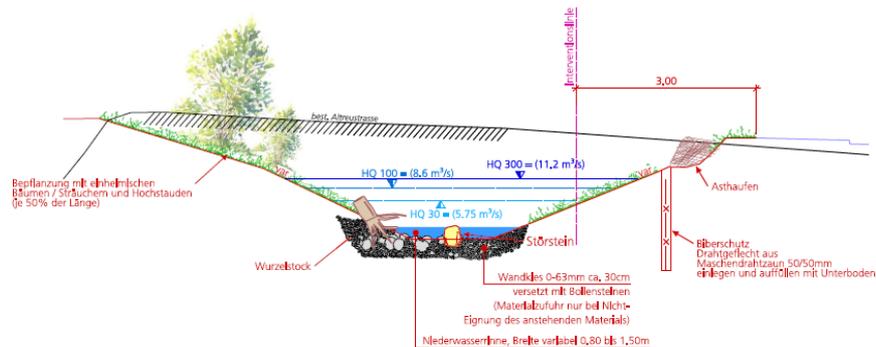
Info Gemeinderat Selzach

18



## Projektentwicklung

### Lochbach: Normalprofil



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

19



## Projektentwicklung

### Kommunaler Teilzonenplan (TZP):

- Mit Bachrevitalisierung muss Gewässer-raum von mind. 15 m gesichert werden
- Die Sicherstellung des GR erfolgt durch die Ausscheidung einer kommunalen Uferschutzzone
- Dies bedingt die Erstellung eines TZP, welcher parallel zu den kantonalen Planungen öffentl. aufgelegt wird.

5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

20



## Projektentwicklung

### Plan FFF:

- Die Verlegung der Altreststrasse bzw. das HWS-Projekt beansprucht FFF
- Beanspruchung FFF ist zu kompensieren
- Als Kompensationsmassnahme wurde die Aufwertung der Parzelle GB Selzach Nr. 3535 vorgeschlagen
- Abklärungen an Koordinations Sitzung vom 5. November 2020

5.11.2020

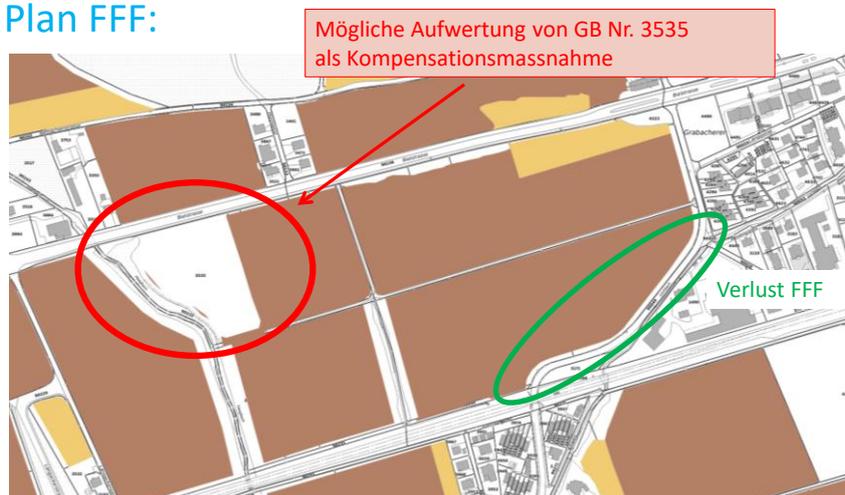
Info Gemeinderat Selzach

21



## Projektentwicklung

### Plan FFF:



5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

22



## Notwendige Beschlüsse GR

### Projekt Altreustrasse:

⇒ Zustimmung Auflage kant. ESP mit:

- Strassenbreite
- Allfällige Signalisationsmassnahmen
- Gehwegbreite

5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

23

**Der Bauverwalter** konkretisiert, dass das Land beim "Arnold- Depot" in der Landwirtschaftszone, jedoch nicht in der Fruchtfolgefläche liegt.

Er betont, dass bei den heutigen Entscheidungen die Vorgaben für ein gutes Projekt zu Gunsten der Gemeinde gestaltet werden können. Die Planung des Bachabschnittes Hexengässli ist bereits in Auftrag gegeben worden. Da es hier mehr Eigentümer gibt, ist das Verfahren komplizierter. Die Festlegung des Gewässerraumes soll im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision erfolgen.

**Peter Portmann** auf Anfrage **der Gemeindepräsidentin**: Es können Landwirtschaftliche Fahrzeuge passieren. Die Strasse wird von Bussen frequentiert und mit diesen kann es zum Begegnungsfall mit einem LKW kommen.

**Bauverwalter**: Beim Arnoldareal, entlang des Baches, ist die Strasse zurzeit 5.60m breit und es besteht heute kein Trottoir.

**Christoph Scholl**: Wenn die Strasse zu wenig breit ist, weichen die Fahrzeuge auf das Landwirtschaftsland aus, was zu Landschäden führt.

**Peter Portmann** auf Anfrage von **Aldo Mann**: Die Kurve vor dem Tunnel ist so geplant, dass hier grosse Fahrzeuge abbiegen können. Die Strasse ist in diesem Bereich massiv breiter; innen 4.20m und aussen 4.50m.

**Christoph Scholl**: Die FDP-Fraktion macht beliebt, den Beschluss in 2 Wochen zu fällen, damit die Fraktionen das Ganze noch einmal diskutieren können.

**Peter Portmann**: Die Auflage ist im Januar geplant. Der Abtrag des Ober -und Unterbodens kann bereits im Mai/Juni 2021 durchgeführt werden. Eine Verzögerung um 2 Wochen liegt somit drin.

**Hans-Peter Hadorn**: Ich würde es begrüßen, die Vorlagen nochmals in der Faktion diskutieren zu können.

**Die Gemeindepräsidentin** stellt den Antrag, dass das Geschäft für die Gemeinderatssitzung vom 19.11.20 mit einem Vorschlag der Bauverwaltung vorbereitet werden soll. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

**Christoph Scholl** macht beliebt, das Geschäft mindestens mit dem Präsidenten der Bau- und Werkkommission abzusprechen.



KANTON **solothurn**

## Weiteres Vorgehen

- Gemeinsame Auflage                    8./15.01.2021
- Gemeinsame Submission                März 2021
- Vergabe Baumeisterarbeiten Mai 2021
- mögl. Baubeginn                        Ende Juni 2021  
(Einsprachen?)
- Ev. gemeinsame Vorsubmission  
Abtrag Ober-/Unterboden    März 2021
- Abtrag Ober-/Unterboden    Mai / Juni 2021
- Bauende                                    Sommer 2022
- Abtreten an Gemeinde                Herbst 2022

5.11.2020

Info Gemeinderat Selzach

25

0120        Exekutive  
130-2020

### 2.        Protokollgenehmigung **Protokoll der 46. Sitzung vom 22.10.20**

#### Akten

- Protokoll der 46. Sitzung vom 22.10.20

#### Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 46. Sitzung vom 22.10.20 wird genehmigt.

9900        Nicht aufgeteilte Posten  
131-2020

### 3.        Kreditorenrechnungen **Rechnungskontrolle vom 26.10.20**

#### Kontrolle vom 16.10.20

**Peter Däster** und **Sven Mehlhase** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

0110 Legislative  
132-2020

#### 4. Postulat "Massnahmen in Altreu; Sängli" **Behandlung und Antragsstellung an die Gemeindeversammlung**

##### Akten

- Postulat vom 23.09.20
- Mail Beat Bürgin vom 26.10.20

##### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23.09.20 wurde zu Händen des Gemeindepräsidiums das Postulat "Massnahmen in Altreu; Sängli" eingereicht.

Darin fordern die Postulanten Lösungsvorschläge für folgende Punkte:

1. Durchsetzung und Kontrolle des bestehenden Sänglireglements inklusive Verbesserung der Beschilderung mit grossen Piktogrammen.
2. Parkplatzsituation in Altreu ist zu überdenken und (von April bis September) zu verbessern. An einem schönen Sommertag ist Altreu um 11.00 Uhr zugeparkt; Fahrzeuge beim Grünen Aff, Camp, Kleinkaliberstand, Milchhüsli und wild irgendwo. Parkplätze sollen bewirtschaftet werden.
3. Mit dem Bau eines Beobachtungsturms in der Witi Schutzzone gibt es zusätzlichen Verkehr im Weiler und damit Bedarf an Lenkungsmassnahmen im Wohngebiet: Parkplätze, Wegweiser, Infotafeln.
4. Es fehlt auf der Gemeinde eine namentlich bekannte und zuständige Person und Anlaufstelle, die wenn nötig (insbesondere auch an Wochenenden und Feiertagen) vor Ort rasch und kompetent die öffentliche Ordnung und Sicherheit durchsetzen kann; dies ähnlich einem "Parkranger, Sheriff, Bademeister etc."

Am 10.09.20 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Arbeitsgruppe Verkehr zu beauftragen, in einem Workshop-Verfahren in erster Linie Vorschläge für eine Gestaltung der Zone um die touristischen Angebote am Eichackerweg in Altreu zu erarbeiten und dem Gemeinderat eine Gestaltung vorzuschlagen.

Die Gemeindepräsidentin hat bereits mit den Postulanten Kontakt aufgenommen und angefragt, ob sie bereit wären in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten. Mit Mail vom 26.10.20 hat Beat Bürgin mitgeteilt, dass Heinrich Url-Burri, Grebnetgasse 26, 2545 Selzach, Beat Bürgin, Grebnetgasse 24, 2545 Selzach und Renate Kissling, Eichackerweg 2, 2545 Selzach, bereit sind, innerhalb einer Arbeitsgruppe Lösungen zu suchen.

##### Erwägungen

1. Gemäss § 16 Abs. lit c) kann ein Postulat zu einem Gegenstand eingereicht werden, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist. Das Postulat verlangt gemäss § 19 zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

2. Gem. § 19 nimmt die Gemeindepräsidentin den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert. Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen. Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Das erheblich erklärte Postulat ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.
3. Die Arbeitsgruppe Verkehr wurde mit Beschluss vom 26.10.20 im Rahmen der Gestaltung der touristischen Angebote am Eichackerweg mit einer Lösungsfindung im Sinn der Postulanten beauftragt. Es macht deshalb Sinn, diese Abklärungen mit den weiteren Abklärungen zu koordinieren.
4. Von Seiten der Gemeinde soll eine Arbeitsgruppe "Massnahmen Sängli; Altreu" geschaffen werden. Darin Einsitz nehmen sollen:
  - Heinrich Uri-Burri, Vertreter Anwohnerschaft
  - Beat Bürgin, Vertreter Anwohnerschaft
  - Renate Kissling, Vertreterin Anwohnerschaft
  - je 1 Gemeinderatsmitglied pro Fraktion
5. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, Lösungsvorschläge gemäss Postulat auszuarbeiten und dem Gemeinderat zu unterbreiten. Die Arbeiten sind mit der Arbeitsgruppe Verkehr betreffend der Gestaltung der touristischen Angebote zu koordinieren.
6. Die Arbeitsgruppe erhält keine Finanzkompetenzen.
7. Die Vertreter der Einwohnergemeinde Selzach erhalten Sitzungsgeld.
8. Die Arbeitsgruppe ist befugt, zuständige Behörden beizuziehen (beispielsweise Kantonspolizei, Kantonale Ämter).
9. Die Gemeindeverwaltung kann für Beratungen und administrative Dienste beigezogen werden.
10. Die Arbeiten sollen aufgenommen werden, sobald es aus Sicht der COVID-19-Pandemie, resp. der Vorschriften von Bund und Kanton möglich ist.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Christoph Scholl	Diskussion	Antrag FDP Fraktion: Bei der Beauftragung der Arbeitsgruppe ist "unter Vorbehalt Erheblicherklärung durch Gemeindeversammlung" zu ergänzen Nomination für Arbeitsgruppe Sängli von der FDP Fraktion: Melanie Schaad
Peter Bichsel	Diskussion	Nomination SP-Fraktion: Peter Bichsel (keine Leitung)
Jörg Arnoldi	Zustimmung	
Viktor Brotschi	Diskussion	
Brigitte Danz	Diskussion	
Thomas Studer	Diskussion	
Hans-Peter Hadorn	Zustimmung	

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl:** Ich halte am Antrag fest, dass der Beschluss unter Vorbehalt der Erheblicherklärung durch die Gemeindeversammlung erfolgen soll.

Einstimmig wird beschlossen

1. Es wird eine Arbeitsgruppe "Massnahmen Sängli; Altreu" gemäss den Erwägungen geschaffen und beauftragt. In die Arbeitsgruppe werden Melanie Schaad (FDP), Peter Bichsel (SP), Viktor Brotschi (CVP) gewählt. Die Arbeitsgruppe soll von Viktor Brotschi geleitet werden. Der Beschluss erfolgt unter Vorbehalt der Erheblicherklärung des Postulates durch die Gemeindeversammlung.

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

1. Das Postulat wird aufgrund der Erwägungen für erheblich erklärt.

0220  
133-2020

Allgemeine Dienste, übrige

5. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium  
**Reorganisation der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung  
- Verabschiedung der Änderungen der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung**

Der Gemeinderat hatte am 10.09.20 beschlossen

1. Der Verwaltungskommission wird die Kompetenz erteilt, per sofort den/die Verwaltungsangestellte/n Backoffice im Pensum von 80-100% gemäss den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung anzustellen.
2. Der Verwaltungskommission wird die Kompetenz erteilt, per sofort den/die Verwaltungsangestellte/n Frontoffice in einem Pensum vom 80-100% anzustellen.
3. Es wird ein Nachtragskredit für allfällig zusätzliche Besoldungskosten von maximal CHF 25'000.00 für die vorzeitigen Anstellungen im Zeitraum bis 31.12.2020 gesprochen.
4. Wird der Stellenplan der Allgemeinen Dienste durch die Gemeindeversammlung nicht entsprechend angepasst, müssen die Pensen auf das genehmigte Niveau reduziert oder ggf. das Arbeitsverhältnis in der Probezeit wieder beendet werden.
5. Welche/m Bewerber/in gemäss Ziffern 1-2 die definitive Zusage erteilt wird (im Rahmen des Stellenplanes) ist Sache der Verwaltungskommission.

Die Verwaltungskommission hat an insgesamt 4 Sitzungen aus 7 Bewerberinnen und Bewerber 3 geeignete Stelleninhaber/innen ausgesucht und gewählt. Gewählt wurden:

1. Marianne Lauber, Verwaltungsangestellte Backoffice, Pensum 60%, Stellenantritt 05.10.20 in einem Pensum von 20% bis Ende Jahr
2. Wilma Flückiger, Verwaltungsangestellte Backoffice, Pensum 40%, Stellenantritt 05.10.20 im vollen Pensum von 40%
3. Lukas Neff, Verwaltungsangestellter Frontoffice, Pensum 100%, Stellenantritt per 04.01.21

Den Bewerberinnen Lauber und Flückiger wurde das Pensum gemäss Stellenplan im Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung zugesichert. Lukas Neff wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeindeversammlung noch einer Erhöhung von 110% auf 200% zustimmen muss. Der Vertrag wird entsprechend erst nach Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 07.12.20 erstellt und unterschrieben werden können. Ohne Zustimmung muss nach Ziffer 4 verfahren werden.

An der Sitzung vom 15.10.20 der Verwaltungskommission wurden die Änderungen der entsprechenden Anhänge der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) besprochen. Konkret wurde folgender Anpassungsbedarf erkannt:

<b>Eckpunkte</b>	<b>DGO</b>
Anpassung der Stellenpläne der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung	Anhang 5
Anpassung Lohnband der Leiterin Kinderbetreuung	Anhang 3
Schaffung von Lohnbänder für Stv.-Funktionen in den Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung (neue Lohnstufe 14)	Anhang 3

#### Reorganisation der Abteilung Gemeindeverwaltung (Finanzen und Allg. Dienste)

Durch Übernahme von neuen Aufgaben wurde die Abteilung Gemeindeverwaltung in den letzten Jahren an ihre Kapazitätsgrenze gebracht. Die Gemeindeverwaltung konnte in dieser Zeit das Tagesgeschäft zwar jederzeit gewährleisten; es blieben jedoch immer mehr wichtige Pendenzen liegen. Zudem steht im neuen Jahr die Integration der Postagentur an.

Im Bereich der Allgemeinen Dienste konnte beispielsweise der längst angekündigte Webauftritt der Gemeinde noch immer nicht auf den neusten Stand gebracht werden.

- Im Bereich der Finanzen ist der Aufwand durch die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) im Jahr 2016 und durch die Übernahme von 40 Mitarbeitenden der Abteilung Kinderbetreuung im Jahr 2018 stark gestiegen. Innerhalb des Projektes "Pensen für das Gemeindepräsidium" wurde zudem nachgewiesen, dass die Finanzverwaltung im Vergleich mit rund 50% unterdotiert ist.
- Auch möchte die Gemeindeverwaltung künftig mehr Zeit für die Unterstützung des Gemeindepräsidiums aufwenden können.
- Die Finanzverwaltung soll nun durch Übergabe von Arbeiten im Register- und Gebührenbereich in die Allgemeinen Dienste entlastet werden. Damit dies möglich ist, müssen im Bereich der Allgemeinen Dienste die Stellenprozente erhöht werden.
- Die Übernahme der Postagentur, als neue Aufgabe der Allgemeinen Dienste im Jahr 2021, wird den Schalterbereich wieder stärker auslasten. Durch die Vergütung der Schweizerischen Post können jedoch 30, der beantragten 90 Stellenprozente voraussichtlich selbst finanziert werden.
- Im Zuge der Reorganisation der Gemeindeverwaltung ist eine Neu-Regelung der Stellvertretung des Gemeindeverwalters vorgesehen. So soll im Fall eines unerwarteten

Ausfalls oder bei Ferienabwesenheiten die Weiterführung der Gemeindeverwaltung besser gewährleistet bleiben. Während der laufenden COVID-19-Pandemie wurde erkannt, dass Chefangestellte jederzeit ausfallen könnten. In solchen Fällen ist es unerlässlich, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann.

Zusammenfassend setzt sich die Anpassung des Stellenplanes wie folgt zusammen.

Gesamtpensum heute	310%
Mehraufwand HRM2, Mehraufwand im Personalbereich	+ 50%
Mehraufwand Postagentur (selbstfinanziert)	+ 30%
Mehraufwand Entlastung Gemeindepräsidium	+ 10%
<b>Gesamtpensum neu</b>	<b>400%</b>

#### Reorganisation der Abteilung Kinderbetreuung

- Im Bereich des Hortes soll eine 80%-Stelle geschaffen werden, die gleichzeitig die Stellvertretung der Leiterin Kinderbetreuung übernehmen kann. So soll im Fall eines unerwarteten Ausfalls oder bei Ferienabwesenheiten die Weiterführung der Kinderbetreuungsangebote künftig besser gewährleistet bleiben. Auch hier wurden bereits die ersten Lehren aus der COVID-19-Pandemie gezogen. Im äusserst sensiblen Bereich der Kindebetreuung ist eine gut geregelte Stellvertretung der Leiterin Kinderbetreuung unerlässlich.
- Im Sinne einer Würdigung der geleisteten Dienste soll das Lohnband der Leiterin Kinderbetreuung um eine Lohnklasse angehoben werden.

Zusammenfassend setzt sich die Anpassung des Stellenplanes wie folgt zusammen.

Gesamtpensum heute	590 %
zusätzliche Fachperson	+ 20 %
weniger Assistenzpersonen	- 20 %
<b>Gesamtpensum neu</b>	<b>590 %</b>

Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Pensum der Leiterin Kinderbetreuung je nach Situation auf 100% zu erhöhen (ist zurzeit nicht vorgesehen)

#### Anpassung aufgrund neuer Vaterschaftsentschädigung

Am 27.09.20 hat das Stimmvolk im Rahmen eines Referendums über die Einführung einer Vaterschaftsentschädigung sowie eines Vaterschaftsurlaubs abgestimmt und der Einführung des Vaterschaftsurlaubs sowie der Vaterschaftsentschädigung zugestimmt. Zudem wird das Bundesgesetz über den Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie das Obligationenrecht angepasst. Dies soll nun in der Dienst- und Gehaltsordnung nachgeführt werden.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Brigitte Danz	Diskussion	
Hans-Peter Hadorn	Diskussion	
Viktor Brotschi	Diskussion	
Thomas Studer	Diskussion	
Jörg Arnoldi	Diskussion	
Christoph Scholl	Diskussion	Hinweis FDP Fraktion Abteilung Kinderbetreuung: Bei 3.13 müsste neu wohl 120% stehen (-40%), ausserdem muss eine zweite Funktion einen Range haben, da sonst die Summe über 570% ist, wenn die Leitung mit 100% angestellt wird.  Antrag: - Ziffer 4: per 1.1.2021 (nicht 2020!) - Anhang 1 durch Verwaltungskommission vorberaten lassen
Beat Kohler	Diskussion	
Peter Bichsel	Diskussion	
Carmen Zeller	Diskussion	

**Christoph Scholl** beantragt, dass der Anhang 1 zuerst in der Verwaltungskommission vorberaten werden soll.

**Hans-Peter Hadorn:** Es ist nicht möglich, alle Punkte heute im Gemeinderat zu entscheiden.

Nach kurzer Beratung wird beschlossen, dass der Anhang 1 nächsten Donnerstag, um 18.00 Uhr, in der Verwaltungskommission vorbesprochen werden soll.

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

- Den Anpassungen des Anhangs 5 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb) wird zugestimmt.

Funktionen	Wahl/Anstellung	CHF neu	CHF vorher	Gehaltsklasse	Pensum in % neu	Pensum in % vorher	Erfahrungszulage	Teuerungszulage	Entschädigung
<b>3. Öffentlich-rechtliches Personal</b>									
3.2. Gemeindeverwalter/in	GR			18-20	100	100	ja	ja	ML
3.3. Bauverwalter/in	GR			18-20	100	100	ja	ja	ML
3.4. Leiter/in Kinderbetreuung	GR			16-18	80-100	80	ja	ja	ML
3.5. Verwaltungsangestellte/r Finanzen und Allg. Dienste	GR			11-13	200	210	ja	ja	ML
3.6. <b>Stv. Gemeindeverwalter/in</b>	GR			12-14	100	0	ja	ja	ML
3.7. Verwaltungsangestellte/r Bau	GR			11-13	50	50	ja	ja	ML
3.8. Hauswart/in	GR			10-12	100	100	ja	ja	ML
3.9. <i>aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. August 2018</i>									
3.10. Werkhofgruppenführer/in	GR			11-13	100	100	ja	ja	ML
3.11. Werkhofmitarbeiter/in	GP/BV			9-11	400	400	ja	ja	ML
3.12. Fachpersonen <b>Kinderbetreuung</b>	GR			11-13	290	350	ja	ja	ML
3.12 bis <b>Stv. Leiter/in Kinderbetreuung</b>	GR			12-14	80	0	ja	ja	ML
3.13. Assistentenpersonen <b>Kinderbetreuung</b>	GP/LK			9-11	140	160	ja	ja	ML

2. Den Anpassungen des Anhangs 3 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb) wird zugestimmt

Funktionsbezeichnung	mögl.BK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Gemeindepräsident/in	22																								
Bauverwalter/in	18-20																								
Gemeindevorwarter/in	18-20																								
Stv. Gemeindevorwarter/in	12-14																								
Leiter/in Kinderbetreuung	16-18																								
Stv. Leiter/in Kinderbetreuung	12-14																								
Verwaltungsangestellte/r	11-13																								
Fachpersonen Kinderbetreuung	11-13																								
Assistenten Kinderbetreuung	9-11																								
Vorarbeiter/in/Gruppenführer/in Werkhof	11-13																								
Hauswart/in	10-12																								
Brunnenmeister/in	10-12																								
Werkhofmitarbeiter/in	9-11																								

3. Den Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998 (gelb) wird zugestimmt

<p><b>3.2.6 Urlaub</b></p> <p>§ 46</p> <p>1 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren</p> <p>Eigene Hochzeit 5 Tage</p> <p>Hochzeit von Kindern, 1 Tag</p> <p>Geschwistern, Vater oder Mutter</p> <p>Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin 2 Tage</p>	<p><b>3.2.6 Urlaub</b></p> <p>§ 46</p> <p>2 Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren</p> <p>Eigene Hochzeit 5 Tage</p> <p>Hochzeit von Kindern, 1 Tag</p> <p>Geschwistern, Vater oder Mutter</p> <p>Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin 2 Tage</p>
---	---

<p><b>3.2.7.4. Mutterschaftsurlaub</b></p> <p>§ 50</p> <p>1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.</p> <p>2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- und Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.</p> <p>3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.</p>	<p><b>3.2.7.4. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub</b></p> <p>§ 50</p> <p>1 Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist.</p> <p>2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- und Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.</p> <p>3 Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.</p> <p>4 Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung, resp. die Anzahl Urlaubstage, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.</p>
---	---

4. Die Anpassungen der Ziffern 1 bis 3 treten per 01.01.2021 in Kraft.

Die Anpassung des Anhang 1 soll noch in der Verwaltungskommission zu Händen des Gemeinderates vom 19.11.20 vorberaten werden.

0220 Allgemeine Dienste, übrige  
134-2020

6. Überprüfung der Verwaltungsorganisation, Überprüfung der Pensen für das Gemeindepräsidium  
**Anpassung der Sitzungsgelder für Behördenmitglieder  
- Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung**

#### Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 22.10.20 einstimmig beschlossen

Die Arbeiten in der Gemeindeordnung (im Zusammenhang mit der Einführung einer Gemeinderatskommission, Geschäftsleitung) sind zu sistieren. Im nächsten Jahr sollen die Arbeiten erneut aufgenommen werden.

Dies, weil ein Geschäft mit dieser Tragweite im Rat unumstritten sein muss, damit es vor der Gemeindeversammlung Bestand haben kann.

Inwieweit die Anpassungen der Ansätze für "Behörden/Funktionen" und "Spezielle Funktionsentschädigungen" im Anhang 5 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) ebenfalls von der Sistierung betroffen sind, ist zurzeit unklar. Dies muss noch vom Gemeinderat präzisiert werden. Dies auch deshalb, weil das Budget 2021 entsprechend angepasst werden muss.

Bei der Gemeindeordnung würde nach der Herausnahme der Anpassungen für eine Gemeinderatskommission, Geschäftsleitung, lediglich die Delegationsbestimmung bei Beglaubigungen und die Begriffsanpassungen aufgrund der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) übrigbleiben. Diese Anpassungen können problemlos auch später erfolgen.

#### Erwägungen

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung ist gemäss Beschluss vom 22.10.20 sistiert. Der nicht die Gemeinderatskommission oder die Geschäftsleitung betreffende Anpassungsbedarf ist nicht dringlich.
2. Die Anpassung der die Behörden betreffenden Ansätze im Anhang 5 könnten separat betrachtet und, je nach Willen des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung zur Genehmigung beantragt werden.
3. Dies auch deshalb, weil der Anhang 5 der DGO im Zusammenhang mit der Reorganisation der Abteilungen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuung im Dezember in jedem Fall der Gemeindeversammlung vorgelegt wird.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Peter Bichsel	Diskussion	
Carmen Zeller	Diskussion	
Beat Kohler	Zustimmung	
Christoph Scholl	Zustimmung	FDP Fraktion: Zustimmung unter folgendem Vorbehalt: - dass mit dem Präsidenten der Bau- und Werkkommission vorgängig gesprochen wurde - dass eine Gemeindeversammlung durchgeführt wird - keine Urnenabstimmung zu diesem Geschäft
Jörg Arnoldi	Zustimmung	
Thomas Studer	Diskussion	
Brigitte Danz	Diskussion	
Viktor Brotschi	Diskussion	
Hans-Peter Hadorn	Diskussion	Frage der CVP-Fraktion: Wurde mit dem Präsident der Baukommission in der Zwischenzeit gesprochen?  Vorschlag der CVP-Fraktion: 1.5. Umbenennen in "Sitzungsleitung Arbeitsgruppen", da es bei den Arbeitsgruppen keine Präsidentenentschädigungen gibt.

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl** informiert, dass die beantragten Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung aus seiner Sicht grundsätzlich unter das Moratorium gemäss letztem Beschluss gefallen wäre.

**Hans-Peter Hadorn:** Aus unserer Sicht braucht es nur dann Sitzungsleitungsentschädigungen, wenn es keine Pauschalen gibt.

**Christoph Scholl:** Mit der Sitzungsleitungsentschädigung können wir wenigstens etwas zu Gunsten **des Präsidiums** verbessern.

Der Gemeinderat beschliesst folgende zusätzliche Pauschale

Die Leitung einer vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe soll mit CHF 100.00 pro Monat entschädigt werden.

**Thomas Studer:** Der Aufwand für das Präsidium der Bau- und Werkkommission ist über die Jahre gesunken, was eine Begründung für ein tieferes Gehalt sein könnte.

**Bauverwalter** auf Anfrage von **Thomas Studer:** Wenn man die Reorganisation so durchzieht, wie ich mir das vorstelle (Genehmigung von gewissen Baugesuchen ohne Kommission, nur durch Baukommissionpräsident und Bauverwalter), könnte mehr Aufwand entstehen.

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Anpassung des Gehaltes des Präsidenten der Bau- und Werkkommission.

Einstimmig wird folgende Änderung zu Händen der Gemeindeversammlung genehmigt  
Anhang 5 zur Dienst- und Gehaltsordnung vom 7.12.1998

Funktionen		Wahl/Anstellung	CHF neu	CHF vorher	Gehaltsklasse	Pensum in % neu	Pensum in % vorher	Erfahrungszulage	Teuerungszulage	Entschädigung
1.	<b>Behörden /Funktionen</b>									
1.1.	Gemeinderatsmitglieder	U	120	70				nein	nein	SG
1.2.	Fraktionen	GR	70	50				nein	nein	SG
1.3.	Kommissionen (bis 2.5 h Dauer/über 2.5 h Dauer)	GR	100	50/70				nein	nein	SG
1.4.	Protokollführung (pro Protokoll)	GR	100	70				nein	nein	PF
1.5.	Abstimmungs- und Wahlbüro	GR	50	35				nein	nein	SL
1.5 bis	Sitzungsleitung	GR	100	neu				nein	nein	LE
1.5 ter	Repräsentationspauschale	GR	100	70 (GRB)				nein	nein	SG
1.6.	Spezielle Funktionsentschädigungen									
1.6.1.	Präsidium Bau- und Werkkommission	GR	3'000	4'000				nein	nein	JP
1.6.2.	Präsidium Umweltkommission	GR	1'500	1'500				nein	nein	JP
1.6.3.	Präsidium Kultur- und Sportkommission	GR	1'500	800				nein	nein	JP
1.6.4.	Präsidium Finanzkommission	GR	1'500	1'500				nein	nein	JP
1.6.5.	Präsidium Abstimmungs- und Wahlbüro	GR	1'500	500				nein	nein	JP
1.6.6.	Präsidium Kommission Kinderbetreuung	GR	1'500	1'500				nein	nein	JP
1.6.6.bis	Präsidium einer Sonderkommission gemäss § 55 der Gemeindeordnung	GR	100	0				nein	nein	MP
1.6.7.	Sigrist/in	KG	1'500	1'500				nein	nein	JP
1.6.8.	Turmuhrkontrolleur/in	GR	500	500				nein	nein	JP
1.6.9.	Kommandant/in Feuerwehr	GR	7'200	7'200				nein	nein	JP
1.6.10.	Vizekommandant/in Feuerwehr	GR	2'600	2'600				nein	nein	JP
1.6.11.	Materialverwalter/in Feuerwehr (mehr Aufwand, ca. 150h/Jahr, gem. Kdt. 16.10.20)	GR	2'200	1'200				nein	nein	JP
1.6.12.	Fourier/in Feuerwehr	GR	1'600	1'600				nein	nein	JP
1.6.13.	Chef/in Atemschutz Feuerwehr	GR	2'200	2'200				nein	nein	JP
1.6.14.	Chef/in Elektroabteilung Feuerwehr	GR	200	200				nein	nein	JP
1.6.15.	Chef/in Verkehrsabteilung Feuerwehr	GR	200	200				nein	nein	JP
1.6.16.	Zugchef/in Feuerwehr	GR	1'200	1'200				nein	nein	JP
1.6.17.	Feuerwehrsold für Übungen		22	22				nein	nein	SL
1.6.18.	Feuerwehrsold für Einsätze		30	30				nein	nein	SL
1.6.19.	Verantwortliche/r für landwirtschaftliche Erhebungen	GR	30	30				nein	nein	SL
1.6.20.	Stundenlohn für nicht speziell bezeichnete nebenamtliche Tätigkeiten		40	40				nein	nein	SL
Legende										
Urne	U	Gemeindepräsidium	GP							
Gemeinderat	GR	Bauverwalter	BV							
Stundenlohn	SL	Gemeindeverwalter	GV							
Monatslohn	ML	Leitung Kinderbetreuung	LK							
Anlaufstufe	A	Sitzungsgeld	SG							
Erfahrungsstufe	E	Protokollführung	PF							
		Sitzungsleitung	LE							
		Jahrespauschale	JP							
		Monatspauschale	MP							
		Kirchgemeinde	KG							

0110 Legislative  
135-2020

**7. kommunale Rechtsgrundlagen**  
**Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 3158**

Akten

- Einsprache vom 19. 12.2019
- Verfügungsentwurf
- ausgewählter Schriftwechsel

Ausgangslage

Gestützt auf § 29 ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (BGS 711.41), i.v.M. §§7 ff des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (nachfolgend Gebührenreglement) stellte die Bauverwaltung für die fälligen Anschlussgebühren eine Rechnung von insgesamt CHF 13'347.35 (Wasseranschlussgebühr CHF 5'412.50, Abwasseranschlussgebühr CHF 7'582.80 und Behandlungsgebühr CHF 352.05).

Mit Brief vom 19.12.19 reichte Armin Kobelt-Finger gegen die Anschlussgebührenrechnung Einsprache ein und begründete diese wie folgt:

1. Gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Selzach Ziff. 7 und 11 sind Anschlussgebühren von 1,5% für Wasser sowie 2% für Abwasser für Neubauten auf dem Wert der SGV zu entrichten.
2. Bei An- oder Umbauten sind diese Gebühren auf der Differenz zwischen „alten und neuen SGV-Werten“ zu leisten.
3. Ist die Differenz zwischen alter und neuer Schätzung kleiner als 5%, entfällt eine Anschlussgebühr.
4. Durch die Innensanierung meines MFH Gassackerweg 4 wurde die bestehende alte SGV Schätzung v. 7.4.2017 bzw. 16.6.2010 bei einem Index von 140% von CHF 3'815'560.00 um CHF 189'190.00 auf neu CHF 4'004'750.00 erhöht. Eine Kopie der beiden Schätzungen lege ich Ihnen bei. Die CHF 189'190.00 sind weniger als 5% der alten bisherigen Schätzung. Eine Anschlussgebühr entfällt somit.
5. Ihre Berechnung basiert fälschlicherweise nicht auf der alten letzten, sondern auf der vorletzten (uralten) Schätzung aus dem Jahre 2003. Eine solche Berechnungsart ist gesetzwidrig. Sonst könnte ja eine Schätzung vor 50 oder 70 Jahren zur Berechnung herangezogen werden, was nicht im Sinne der KGV ist.
6. Die vor 10 Jahren vorgenommene Balkonerweiterung, war wie Sie auf der Kopie der SGV richtig vermerkten, ebenfalls kleiner als 5%, was damals nicht zur Erhebung einer Anschlussgebühr führte.
7. Im Übrigen wäre es stossend, wenn ich mit dem Einbau von Isolationsfenstern, umweltschonenderen Wasserverbrauchern und Lüftungsanlagen oder Thermostatventilen zu Energiesparmassnahmen beitrage und obwohl keine Objektvergrösserungen stattfanden, mit Anschlussgebühren bestraft würde.

Es wird folgendes Rechtsbegehren gestellt:

- die Anschlussgebühren-Rechnung sei, weil gesetzwidrig, zu annullieren.

Die Wertvermehrenden Investitionen wurden wie folgt berechnet (ungerundet):

Versicherungsnachweis vom	12.03.2003		09.04.2019	Differenz	in %
Index	120		140	140	
Wohnhaus	2'617'200.00	3'053'400.00	3'236'020.00	182'620.00	51.88%
Untergeschoss	513'700.00	599'316.67	613'610.00	14'293.33	4.06%
Balkone		0.00	155'120.00	155'120.00	44.06%
	3'130'900.00	3'652'716.67	4'004'750.00	352'033.33	100.00%

8. Mit Schreiben vom 09.01.20 hat die Bauverwaltung nebst Erklärungen zur Berechnung der Anschlussgebühren den Einsprecher aufgefordert, gemäss Kantonsratsbeschluss Nr. 096/2012 die besonderen baulichen Massnahmen im energetischen oder im umwelttechnischen Bereich nachzuweisen. Der Grundeigentümer wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachweis durch ihn als Grundeigentümer zu erbringen ist. Hier wurde Frist bis zum 15.02.20 gesetzt.
9. Mit Schreiben vom 02.02.20 reicht der Einsprecher eine selbst erstellte Liste mit im Zeitraum vom 2004-2018 getätigten Investitionen in der Höhe von CHF 531'849.65 ein. Zudem wies er nochmals auf den Umstand hin, dass die 5%-Regel des Gebührenreglements falsch angewendet worden sei. Leider wurden mit dem Schreiben keine Belege oder sonstige Nachweise beigelegt, weshalb die Angaben nicht geprüft werden konnten.
10. Die Bauverwaltung hat daraufhin den Einsprecher mit Schreiben vom 30.07.20 nochmals aufgefordert, Unterlagen einzureichen, aufgrund derer der Anteil an besonderen Massnahmen ermittelt werden kann. Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass allfällige Unterlagen, die bis zum 31.08.20 einzureichen sind, dem Energieberater Stefan Schneeberger von der Firma Energonom AG zur Überprüfung weitergeleitet würden. Weiter wurde informiert, dass die Einsprache nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt wird.
11. Mit Schreiben vom 25.08.20 wurde abermals auf die Falschauslegung der 5%-Regel hingewiesen und die zur Verfügungsstellung der Bauverträge und Rechnungen anlässlich einer Besprechung in Aussicht gestellt. Diese wurden jedoch nicht, wie im Schreiben vom 30.07.20, gefordert, beigelegt.

### Erwägungen

1. Die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Gemeinderat ist für die Behandlung der Einsprache zuständig. Armin Kobelt (nachfolgend Einsprecher) ist als Alleineigentümer der Liegenschaft GB Selzach Nr. 3158, Gassackerweg 4, zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist deshalb einzutreten.
2. zu Ziffer 4, 5 und 6  
Gemäss § 7 Abs 2 (Abwasser) und § 11 Abs 2 (Wasser) des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 133) ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme eine Nachzahlung zu leisten, wenn die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht wird. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr

nachzuzahlen. Dies meint jedoch nicht, dass diese Gebühr automatisch erlassen wird. Die Gebühr wird lediglich solange gestundet, bis die Wertänderungen gesamthaft die 5%-Schwelle übersteigen. Würden alle Wertänderung unter 5% automatisch erlassen, würde dies zu einer Ungleichbehandlung zu anderen Anschlussgebührenzählenden führen, dessen Erhöhung über 5% liegt.

3. zu Ziffer 7

Gemäss dem Kantonsratsbeschluss RG 096/2012 vom 5. September 2012 resp. §29 der Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV, BGS 711.41) müssen für besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich, respektive für den darauf entfallenen Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren entrichtet werden. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen. Die Bauverwaltung hat den Einsprecher mit Schreiben vom 09.01.20 und 30.07.20 aufgefordert, Unterlagen für Mehraufwendungen, welche über die gesetzlich vorgegebene Mindestanforderung hinausgehen (besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich gem. § 29 Abs 4 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren) bis am 15.02.20 resp. 31.08.20 nachzureichen.

Dabei wurde zudem informiert, dass allfällige Eingaben durch die Bauverwaltung einem Energieberater zur Prüfung vorgelegt würden. Der Einsprecher wurde zudem mit Schreiben vom 30.07.20 explizit darauf hingewiesen, dass die blosser Auflistung von Investitionen nicht zielführend sei.

Das Angebot des Einsprechers mit Schreiben vom 25.08.20 allfällige Bauverträge und Rechnungen vorzulegen ändert daran nichts, da es nicht Aufgabe der Bauverwaltung sein kann, den abzugsfähigen Teil selbst zu ermitteln, sieht doch die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren im § 29 Abs 4 explizit vor, dass der Nachweis des fraglichen Anteils durch den Grundeigentümer selbst zu erbringen ist. Aufgabe der Bauverwaltung kann lediglich sein, allfällige Eingaben fachmännisch nachprüfen zu lassen und damit die Abzugsberechtigung festzustellen.

Die vorgelegten Unterlagen des Einsprechers wurden sicherheitshalber dem Energieberater, Herr Stefan Schneeberger, der Firma enerconom in Solothurn, vorgelegt. Von Seiten des Energieberaters wurde bestätigt, dass:

- aus den eingereichten Unterlagen keine besonderen Massnahmen abzulesen sind.
- sich alle Angaben lediglich auf die total ausgeführten Arbeiten beziehen und nicht auf jene Anteile, die über das gesetzlich geforderte Minimum hinausgehen.
- die Beurteilung aufgrund der Unterlagen nicht möglich ist.

Somit konnte kein Nachweis erbracht werden, der eine Rücknahme, resp. Neuverfügung der fraglichen Anschlussgebühren rechtfertigen würde.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Hans-Peter Hadorn	Zustimmung	
Brigitte Danz	Zustimmung	
Viktor Brotschi	Zustimmung	
Thomas Studer	Zustimmung	
Jörg Arnoldi	Zustimmung	
Aldo Mann	Zustimmung	
Christoph Scholl	Zustimmung	
Peter Däster	Zustimmung	
Beat Kohler	Zustimmung	
Carmen Zeller	Zustimmung	
Peter Bichsel	Zustimmung	

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt. Gemäss der vorliegenden Verfügung wird Folgendes entschieden:

1. Die Einsprache vom 19.12.19 gegen die Gebührenverfügung vom 16.12.19 ist abzuweisen.
2. Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

0222 Bauverwaltung  
136-2020

- 8. gemeindeeigene Liegenschaften (ausser Schulliegenschaften)  
**Sanierung, Um- und Ausbau Mehrzweckgebäude****

Akten

- Kostenschätzung  $\pm$  15% Werkhof / Feuerwehr, hugis architekturstube, 13. Oktober 2020
- Kostenzusammenstellung zusammengefasst, TL
- Bedarf Feuerwehr vom 18. Juni 2020
- Aktennotiz TL nach Besprechung vom 18. Juni 2020
- Aktennotiz TL nach Besprechung vom 18. Juni 2020, Anhang Tor

Ausgangslage

Das Erdgeschoss des Mehrzweckgebäudes muss saniert werden. Insbesondere der Raum der Tierkörper sammelnstelle und die Tore sind am Ende der Lebensdauer angekommen.

Im Zusammenhang mit dem Budget 2020 wurde ein entsprechender Verpflichtungskredit von CHF. 430'000.00 in den Finanzplan aufgenommen und für das Jahr CHF 150'000.00 budgetiert. Die

entsprechenden Arbeiten sind im Gange. Für die Tierkörper-Sammelstelle steht ein Kühlcontainer auf dem Parkplatz der ZS- Anlage, die Tore auf der Werkhofseite sind gewechselt.

Wie bereits informiert, wird die Montage der Tore auf der Seite der Feuerwehr ins neue Jahr verschoben.

Mit der Bauleitung und der Ausarbeitung wurde Dominique Hugi (Architekt beim Umbau des Gemeindehauses) beauftragt. Er hat in der Zwischenzeit ein Konzept zur Ertüchtigung des Gebäudes und der Installationen erstellt. Er schlägt vor, nicht nur Tore und Fassade zu sanieren, sondern das Gebäude einer Gesamtsanierung zu unterziehen. Dies führt selbstverständlich zu bedeutenden zusätzlichen Kosten.



An einer Besprechung im Juni 2020 hatten die Verantwortlichen der Feuerwehr angemeldet, dass im Teil der Feuerwehr Änderungen und Umbauten notwendig seien. Diese neuen Anforderungen sollten durch Umbauten, Abtrennungen und Umnutzungen umgesetzt werden. Insbesondere müssen für die weiblichen Feuerwehrangehörigen eine getrennte Garderobe und eigene sanitäre Einrichtungen erstellt werden.

Nach reiflicher Überlegung und Besprechungen im Kader der Feuerwehr, haben diese festgestellt, dass die Umsetzung aller Ansprüche in den bestehenden Räumlichkeiten nicht realisierbar ist. Auch die Situation der Jugendfeuerwehr ist unbefriedigend.

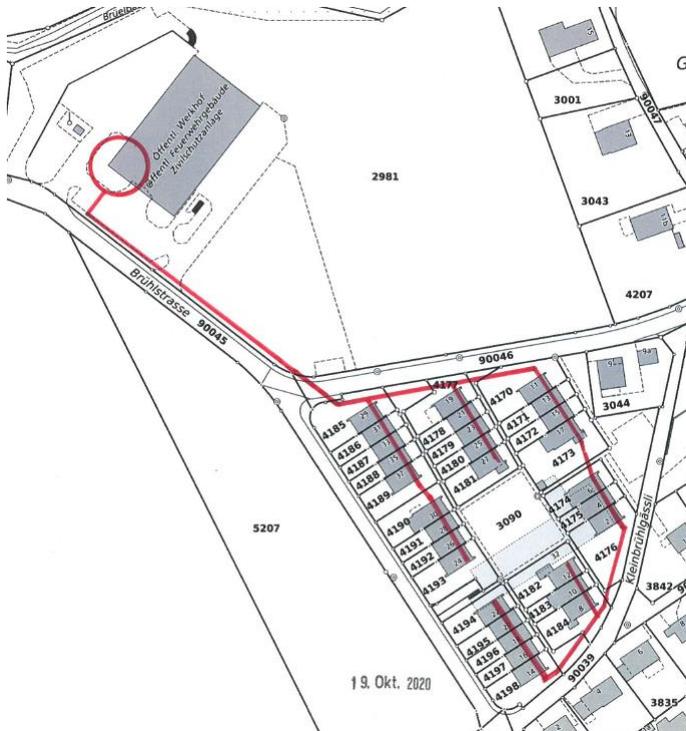
An einer weiteren Besprechung mit dem Architekten wurde eine Aufstockung im westlichen Teil, über dem Haupteingang besprochen. Mit dieser Massnahme könnten alle Ansprüche abgedeckt werden.

Ob das geplante Vorhaben, "Sanierung Mehrzweckgebäude" auf ein Projekt "Gesamtsanierung Mehrzweckgebäude" ausgeweitet werden soll und ob allenfalls auch eine Aufstockung in Frage kommt, bedarf eines Grundsatzentscheides des Gemeinderates.



Neben der Sanierung von Toren und Fassade steht in der nächsten Zeit eine Erneuerung der Heizanlage an. Die bestehende Ölheizung von 1982 muss ersetzt werden. (Frist, ca. 6 Jahre, falls sie noch so lange läuft)

Die Umweltkommission (UWEKO) hat für den Heizungsersatz verschiedene Varianten abgeklärt. Auch ein Wärmeverbund mit der Überbauung Schänzli (29 Reiheneinfamilienhäuser) stellt eine Möglichkeit dar. Machbarkeit und Interesse der Privateigentümer sind in Abklärung. Die UWEKO wird zu gegebener Zeit auf den Gemeinderat zukommen.



Die Entscheide des Gemeinderates beeinflussen die in Finanzplan und Budget aufzunehmenden Beträge.

Das Mehrzweckgebäude wurde 1982 erbaut. Der Feuerwehr und dem Werkhof wurden mit diesem Bau grosszügige Platzverhältnisse zur Verfügung gestellt, welche bis heute ausreichend sind. Im Jahr 2006 wurde das Dach nach festgestellten Wassereintritten erneuert und zusätzlich isoliert. Ansonsten sind seit der Erstellung keine Sanierungsarbeiten ausgeführt worden. Selbstverständlich wurden die laufenden Unterhaltsarbeiten ausgeführt.

Die Entscheide des Gemeinderats sollen in einer Planung umgesetzt und zwecks Freigabe vorgestellt werden.

Erwägungen

Es ist sinnvoll und werthaltig, die Untersuchung der notwendigen Aufwände für die verschiedenen Varianten einer Sanierung des Mehrzweckgebäudes machen zu lassen. Auch ist es nicht zwingend, dass alle Massnahmen gleichzeitig ausgeführt werden. Insbesondere ist eine allfällige Aufstockung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Folgende Bemerkungen sind im Vorfeld der Sitzung eingegangen

Mitglied	Status	Bemerkungen
Carmen Zeller	Diskussion	
Peter Bichsel	Zustimmung	

Christoph Scholl	Diskussion	Antrag FDP Fraktion: Punkt 1 im Beschlussentwurf so genehmigen, Punkt 2-3 behandeln sobald die Grundlagen aus Punkt 1 vorliegen. Da es ein separates Traktandum an der Gemeindeversammlung ist (neuer grosser Verpflichtungskredit mit Aufteilung Allgemeine Investitionsrechnung, Sanierungsfonds und Spezialfinanzierung Fernwärme), muss es sowieso im 2021 behandelt werden.
Beat Kohler	Diskussion	
Jörg Arnoldi	Diskussion	Muss der Auftrag zur Erarbeitung des Vorprojektes nicht ausgeschrieben werden?
Thomas Studer	Diskussion	
Viktor Brotschi	Diskussion	
Hans-Peter Hadorn	Diskussion	
Brigitte Danz	Diskussion	

**Der Bauverwalter:** Mit der Feuerwehr konnte keine Variante ohne Aufstockung erarbeitet werden. Eine Aufstockung ist teurer. Ich würde es begrüßen, wenn man das Projekt, ggf. in Varianten ausarbeiten könnte. Der Start, resp. die Weiterführung des eigentlichen Projektes könnte auch nächsten Sommer noch erfolgen. Das Projekt würde sodann ins Budget 2022 (Rahmenkredit) einfließen.

Die Heizung ist separat zu betrachten (ggf. Spezialfinanzierung). Zurzeit wird geprüft, ob vielleicht ein Fernwärmenetz West mit der Überbauung "Schänzli" zweckdienlich sein könnte. Zu diesem Thema hat mit den Eigentümern eine gut besuchte Informationsveranstaltung stattgefunden. Diese wurde durch die Umweltkommission organisiert. Am 19. wird dem Gemeinderat zu Handen des Budget 2021 ein Planungskredit vorgeschlagen.

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl:** Wir sind damit einverstanden. Wenn wir Ende März/April die Planungsgrundlage vorliegend haben, können wir der Gemeindeversammlung vom Juni einen entsprechenden Kredit beantragen.

#### Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat erteilt Dominique Hugli von der architekturstube in Oberwil b. Büren den Auftrag zur Erarbeitung eines Vorprojektes für die Variante 1 "Ausbau im EG" und Variante 2 "Aufstockung" gemäss Angebot vom 13.10.20 zu CHF 15'000.00 im Sinne eines Kostendaches.

0120 Exekutive  
137-2020

#### **9. Informationen und Massnahmen zum Corona-Virus Nachtragskredit für Entschädigungen für Verzicht auf Seniorenreise**

##### Ausgangslage

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen Restriktionen im Frühjahr 2020 musste auf die Durchführung der Seniorenreise Selzach verzichtet werden. Als kleine Anerkennung anstelle der nicht durchgeführte Reise und als Unterstützung des lokalen Gewerbes in der

Gemeinde, soll allen Seniorinnen und Senioren, welche zur Teilnahme an der Reise 2020 berechtigt gewesen sind, ein Gutschein des Selzacher Gewerbevereins (SGV) in Höhe von CHF 30.00 pro Person zugestellt werden.

#### Erwägungen

Mit den Gutscheinen sollen den Seniorinnen und Senioren anstelle der pandemiebedingten Absage der Reise ein kleines Geschenk gemacht werden. Gleichzeitig wird mit diesem Betrag das örtliche Gewerbe im aktuellen Krisenjahr direkt unterstützt.

Eintreten wird beschlossen

**Hans-Peter Hadorn** informiert, dass man das Geschenk an die Behörden und das Geschenk an die Seniorinnen und Senioren differenziert anschauen sollte.

**Christoph Scholl:** Wir haben bei den Mitarbeitern, die vom Lockdown betroffen waren und nicht arbeiten konnten auf eine Kürzung von 20% des Lohns verzichtet.

**Peter Däster:** Ich finde es gut, wenn Gewerbegutscheine gewählt werden. Von mir aus steht dem Geschenk nichts im Wege.

#### Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat stimmt der Schenkung von Gutscheinen des Selzacher Gewerbevereins SGV an die teilnahmeberechtigten Personen der abgesagten Seniorenreise 2020 im Gesamtwert von CHF 16'100 zu.

0120 Exekutive  
138-2020

### **10. Informationen und Massnahmen zum Corona-Virus Nachtragskredit für Anerkennung der Dienste im Corona-Jahr 2020 an die Behörden und Mitarbeitenden der Gemeinde**

#### Ausgangslage

Aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen Restriktionen wird es nicht möglich sein, einen Jahresabschlussanlass für Behördenmitglieder und Angestellte zu organisieren. Um den entsprechenden Personen trotzdem eine Anerkennung der geleisteten Dienste zu gebühren, soll als Ersatz ein Gutschein des Selzacher Gewerbevereins (SGV) in Höhe von CHF 30.- pro Person, zusammen mit einem Glas Honig und einer Karte, abgegeben werden.

Im Budget 2020 sind unter den Funktionen:

0229.3170.01, Personalanlässe, CHF 15'220.00

0120.3099.00, Übriger Personalaufwand (Kommissionsanlässe, Schlussessen), CHF 10'900.00 budgetiert.

#### Erwägungen

Durch den Kauf der Gewerbevereinsgutscheine sowie des Honigs wird das örtliche Gewerbe im aktuellen Krisenjahr direkt unterstützt und die für die Gemeinde geleisteten Dienste den Behördenmitgliedern und Angestellten verdankt.

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat genehmigt ein Kredit von CHF 5'750 um Gutscheine des Selzacher Gewerbevereins SGV sowie ein Glas Honig an Behörden und Angestellte zu schenken.

0120 Exekutive  
139-2020

**11. Mitteilungen und Verschiedenes**  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

Nächste Gemeinderatssitzung am 19.11, nächste Verwaltungskommissionssitzung vom 12.11.20	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> informiert über die nächsten Sitzungstermine.
Terminplanung 2021	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> informiert über die nächsten Sitzungstermine.
Vernehmlassung Agglo-Programm	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> informiert über die nächsten Sitzungstermine.
Schliessung des Pfarreizentrums	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> informiert über die nächsten Sitzungstermine.
Gemeindeart ggf. wieder per Video-Call	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> informiert über die nächsten Sitzungstermine.

Antrag FDP: Grundsatzdiskussion Gemeindeversammlung oder Urne

Nach kurzer Diskussion und Darlegung der Fristigkeiten durch **den Gemeindeverwalter** wird erkannt, dass die Gemeindeversammlung stattfinden sollte. Dies, weil es wichtig ist, dass die Personen wieder einmal an eine Gemeindeversammlung kommen wollen. Man ist sich bewusst, dass die Durchmischung der Gemeindeversammlung zu Zufallsergebnissen führen könnte.

**Die Gemeindepräsidentin** schlägt vor, eine Botschaft auszuarbeiten und den Haushalten zukommen zu lassen. So können wir Personen sensibilisieren, die kommen wollen.

**Brigitte Danz** informiert, dass die Kirchgemeindeversammlung der röm. kath. Kirche gut über die Bühne gegangen ist.

**Christoph Scholl** (nach Präsentation des Zwischenstandes der Gemeindeversammlungseinladung): Wir müssen aufpassen, dass nicht zu viele Geschäfte kommen.

Selzach, den 04.03.2021

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia  
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario  
Gemeindevorstand